

Friedhofssatzung

der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Auf der Grundlage des § 19 ThürKO vom 16.08.1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben in seiner Sitzung am 23.10.1997 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a.) Friedhof in Bösleben
- b.) Friedhof in Wüllersleben

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer gesonderten Genehmigung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus zwingendem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdgrabstätten /Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Erdgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestattungen werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden 1 Monat vorher bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie einen Angehörigen der Verstorbenen bzw. dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher

Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für den allgemeinen Besuch geöffnet:
in den Sommermonaten (1.4. - 30.09.) von 7.00 bis 20.00 Uhr
in den Wintermonaten (1.10.-31.03.) von 8.00 bis 18.00 Uhr
(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
a. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art. ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten.
c. An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
d. Druckschriften zu verteilen ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
e. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
f. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
g. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbart sind.
(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
(2) Auf Ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Dies kann z.B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle geschehen.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt schriftlich.

Die Zulassung kann befristet werden, wenn überwiegendes öffentliches Interesse diese gebieten.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten aufgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

Im erst genannten Fall ist Voraussetzung, daß eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattungszeit

(1) Die vorhandenen gemeindeeigenen Leichenhallen dienen der Aufnahme der Aschenreste (Urnen) bis zur Bestattung. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.

(2) Die Leichen sind bis zur Trauerfeier bzw. Bestattung rechtzeitig in geschlossenen Särgen anzuliefern. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 8

Särge

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von

Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden vom beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0.90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0.50 m.

Die Gräber der Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0.30 m starke Erdwände getrennt sein.

Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0.30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 30 Jahre.
Sie beginnt mit dem Tag der Beisetzung bzw. Bestattung.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich auch dabei einem gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten für die Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen aus Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV . Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten, Eigentum und Rechte

- (1) Sämtliche Grabstätten auf dem Friedhof stehen im Eigentum der Gemeinde Bösleben-

Wüllersleben. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Alle Grabstätten können im Rahmen des Friedhofsbelegungsplanes ausgewählt werden. Es entsteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Sondergrabstätte und auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Grabstätten werden unterschieden in:

- a. Erdgrabstätten
- b. Urnengrabstätten
- c. Ehrengabstätten

§ 13

Erdgrabstätten

(1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) Ein Wiedererwerb (Verlängerung) der Erdgrabstätte ist möglich für weitere 10 Jahre. Beim Erwerb von einen mehrstelligen Erdgrab tritt später häufig der Fall ein, daß die gesetzlich festgelegte Ruhefrist (30 Jahre) bei später vorgenommenen Umbettung noch nicht abgelaufen ist, während die Dauer (Nutzungszeit) des zu Beginn erworbenen Nutzungsrechts schon verstrichen ist. Hieraus ergibt sich bereits die Notwendigkeit eine Verlängerung der Nutzungszeit sicher zu stellen.

(3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

(4) Erdgrabstätten werden als ein- oder mehrmalige Grabstätten, als einfach oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die rechtliche Nutzungszeit die Ruhezeit oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich oder durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

§ 14

Urnengrabstätten

(1) Urnen können beigesetzt werden in

- a. Urnengrabstätten

Bedingungen wie bei Erdgrabstätten, bis zu 4 Urnen für die Dauer der Ruhezeit, Verlängerung möglich.

- b. Grabstätten für Erdbestattungen bis zu 4 Urnen

(2) Maße der Urnengrabstätten

Länge: 0.80 m

Bereite: 0.80 m

Abstand zwischen den Gräbern mindestens: 0.45 m

maximal: 1.00 m

(3) Das Nutzungsrecht kann wie unter § 13, nach Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.

§ 15

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde .

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zugestalten, daß der Friedhofszweck- „würdige Ruhestätte, Pflege des Andenkens der Verstorbenen“ - gewahrt wird und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und des Wasserhaushaltes entspricht. Weitergehende Beschränkungen werden nicht erlassen.
- (2) Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind zulässig.
- (3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.
- (4) Zusatzeinfassungen der Grabstätte sowie Hecken und Bäume sind durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften Allgemeine Anforderungen der Standsicherheit

- (1) Für Grabmale, Umfassungen, Abdeckplatten und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe - Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen (§16).
- (2) die Mindeststärke der Grabmale beträgt

ab 0.40 - 1.00 m Höhe	0.14 m
ab 1.00 - 1.50 m Höhe	0.16 m
ab 1.50 m Höhe	0.18 m

§ 18

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0.15 x 0.30 m sind.
Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht für die Grabstätte nachzuweisen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach Zustimmung errichtet worden sind.
- (4) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach Beisetzung verwendet werden.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter

Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und die Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muß die Standhaftigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke bestimmt sich nach den § 17 (2).

(4) Die Standhaftigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelproben überprüft.

§ 20 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber oder Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmales führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zusätzlichen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 21 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten oder nach Entziehung von

Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach einmaliger Abmahnung die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Inhaber oder dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. (Ersatzvornahme)

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabsschmuck.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter der Friedhofsteile und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Inhaber oder der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen

oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Erdgrabstätte/Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a.) die Grabstätte abräumen, einebnen

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Erdgrabstätten/Urnengrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen

lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen , die Entziehung muß besonders angedroht werden. Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24

Benutzung der Leichenhalle

Die Leichenhallen dienen der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung in Begleitung eines beauftragten Angehörigen des Gemeindepersonals betreten werden.

§ 25

Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen dafür freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauereier oder Beisetzung zu schließen.

IX. Schlußbestimmungen

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 und § 14 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 27

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt , wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a.) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält
 b.) entgegen der Bestimmung des § 5
- Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt, entgegen der Bestimmung
 - Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof der seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt
 - Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält
 - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet
 - die Leichenhalle entgegen dem § 25 betritt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000.-DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
 Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben
 ausgefertigt am 06.01.1998

gez. R. Munsche
 Bürgermeister

- Siegel-

Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 1 vom 30. Januar 1998.